

FTI- INFRASTRUKTUR 2021: UMWELT, KLIMA UND RESSOURCEN

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

DATUM: 06.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	3
2.	ZIELE	3
3.	ABLAUF	3
4.	VORAUSSETZUNGEN	5
5.	NUTZUNGSKONZEPT	6
6.	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	7
7.	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG.....	8
8.	PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN EINRICHTUNGEN	9
9.	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG	10
10.	DATENSCHUTZ.....	10
II.	RECHTSGRUNDLAGEN	10

EINLEITUNG

Im Rahmen der FTI-Infrastruktur Ausschreibung wird die Anschaffung für den Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastruktur im Bereich der nicht-wirtschaftlichen Nutzung gefördert.

Die Forschungsinfrastruktur soll dabei die technische Ausstattung der in Niederösterreich ansässigen Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen verbessern, herausragende Forschung ermöglichen und zur Profilbildung des Standortes beitragen. Dies steigert die Attraktivität sowie Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Niederösterreich und stärkt dessen Innovationskraft. Durch eine kooperative Nutzung von Forschungsinfrastrukturen durch mehrere Einrichtungen wird dieser Nutzen zusätzlich verstärkt.

Der Call „FTI-Infrastruktur 2021“ wird im Handlungsfeld „**Umwelt, Klima und Ressourcen**“ der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 ausgeschrieben.

In dieser Ausschreibungsunterlage finden Sie Details zu thematischer Ausrichtung, Ziele, Ablauf, Voraussetzungen, Nutzungskonzept, finanzielle Rahmenbedingungen, Kriterien der Begutachtung, Pflichten der antragstellenden Person, Einstellung und Rückforderung der Förderung, Datenschutz und Rechtsgrundlagen.

Ergänzende Hinweise finden Sie im „Leitfaden zur Antragstellung“.

Die Einreichung von Förderanträgen über das Einreichsystem der GFF NÖ (calls.einreichsystem.at) ist von 06.12.2021 bis 04.03.2022, 12 Uhr möglich.

I. THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Es können ausschließlich Förderanträge für Forschungsinfrastruktur eingereicht werden, die weit überwiegend in Projekten des Handlungsfelds „**Umwelt, Klima und Ressourcen**“ der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 und weit überwiegend **nicht-wirtschaftlich** genutzt wird.

Die Herausforderungen in diesem Handlungsfeld umfassen unter anderem Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft; nachhaltige Energiesysteme sowie saubere Mobilität; Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels und Anpassungen an den Klimawandel; Reduktion des CO₂-Ausstoßes durch Dekarbonisierung; Ressourceneinsparung und Energieeffizienz; Forcierung der Nutzung nachwachsender Rohstoffe sowie biobasierter Materialien, Produkte und Prozesstechnologie; nachhaltige Bodennutzung; Schutz von Gewässern; Erhalt der Biodiversität; nachhaltige Landwirtschaft bzw. Smart Farming.

2. ZIELE

Die Förderung von Forschungsinfrastrukturen im nicht-wirtschaftlichen Bereich soll einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten:

- i. Nachhaltiger Ausbau der Forschungskompetenz
- ii. Erhöhung der Sichtbarkeit und Profilbildung des Standorts
- iii. Ausbau von Kooperationen durch gemeinsame Nutzung der beantragten Forschungsinfrastruktur

3. ABLAUF

i. Einreichung

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Einreichung erfolgt über das Einreichsystem der GFF. Die Anträge sind in englischer Sprache einzureichen. Die Einreichung von Förderanträgen für Forschungsinfrastruktur ist von **06.12.2021 bis 04.03.2022, 12 Uhr** möglich.

ii. Ex-ante Evaluierung

- *Evaluierungsverfahren und Auswahl*
 - Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst einer internen formalen Begutachtung durch die GFF zugeführt.
 - Die GFF stellt eine Jury aus zumindest fünf unabhängigen externen Expert*innen zusammen.
 - Die Fachbegutachtung erfolgt durch die Jurymitglieder und / oder von der GFF zusätzlich ausgewählte unabhängige

externe Fachgutachter*innen. Für jeden Förderantrag werden insgesamt 2-3 Fachgutachten erstellt.

- In der abschließenden Jurysitzung erfolgt die Auswahl der Förderanträge auf Basis der Fachgutachten.

- *Beschluss der Förderungen*

Der Aufsichtsrat der GFF bestätigt die Auswahl der geförderten Anträge und beschließt die Förderungen.

- *Fördervertrag*

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen.

iii. Förderzeitraum

- *Anschaffung*

Die Forschungsinfrastruktur darf erst nach Unterzeichnung des Fördervertrags angeschafft werden. Alle davor entstehenden Kosten sind nicht förderbar.

- *Inbetriebnahme*

Die Inbetriebnahme der Forschungsinfrastruktur hat bis spätestens zwölf Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichem (formlosen) Antrags verlängert werden.

- *Berichtswesen*

Die Berichtspflicht beginnt mit Inbetriebnahme der Forschungsinfrastruktur und erstreckt sich bis zum Ende der Nutzungsdauer (siehe Punkt 4.v).

Die jährlichen Berichte werden für die ersten drei Jahre nach der Inbetriebnahme von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF erstellt und eingereicht.

Eine stichprobenhafte Einforderung von Berichten zur Prüfung der widmungsgemäßen Nutzung ist auch nach den ersten drei Jahren bis Ende der Nutzungsdauer (max. 10 Jahre nach Inbetriebnahme) möglich.

- *Förderraten*

Die Fördernehmer*innen können zum Anschaffungszeitpunkt 50% der Gesamtfördersumme abrufen.

Die weiteren 50% der Gesamtfördersumme werden nach Vorlage der Rechnung(en) und Bestätigung der erfolgten Inbetriebnahme ausbezahlt.

iv. **Interim- und Ex-post-Evaluierung**

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

4. VORAUSSETZUNGEN

i. **Projektträger*in**

- **Antragsberechtigt** sind Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einem Standort in Niederösterreich.
- **Nicht antragsberechtigt** sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes Niederösterreich (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich).

ii. **Mittelverwendung in Niederösterreich**

Die Forschungsinfrastruktur ist für einen Forschungsstandort in Niederösterreich anzuschaffen und dort in Betrieb zu nehmen sowie zu nutzen. Eine Standortveränderung ist ohne Zustimmung der Förderstelle nicht zulässig und kann zur Rückforderung der Förderung führen (siehe Punkt 9).

iii. **Kooperationen**

Die kooperative Nutzung der Forschungsinfrastruktur durch weitere Einrichtungen ist möglich und erwünscht. Der Nachweis der geplanten kooperativen Nutzung erfolgt durch Interessenbekundungen (LOIs) weiterer Einrichtungen (inner- oder außerhalb von Niederösterreich oder Österreich; inkl. nichtantragsberechtigter Einrichtungen) im Förderantrag. Die Rahmenbedingungen der kooperativen Nutzung sind im Antrag darzustellen.

iv. **Fördergegenstand / Art der Nutzung**

Gefördert wird die Anschaffung (Auf- und Ausbau) von Forschungsinfrastruktur (Geräte / Instrumente / Software für Forschungszwecke; ausgenommen Grundausstattung oder Ersatzinvestitionen) im Bereich der überwiegend nicht-wirtschaftlichen Nutzung.

Die Forschungsinfrastruktur muss weit überwiegend für **nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** genutzt werden (mindestens 80% der jährlichen Gesamtkapazität).

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten zählen:

- Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Mitarbeiter*innen
- Unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses
- Verbreitung der Forschungsergebnisse und Wissenstransfer

Eine **wirtschaftliche Nutzung** ist nur dann **möglich**, wenn es sich um eine reine Nebentätigkeit handelt, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit unmittelbar mit Betrieb der Forschungseinrichtung verbunden und erforderlich ist bzw. wenn sie in untrennbaren Zusammenhang mit nichtwirtschaftlicher Haupttätigkeit steht.

Darüber hinaus muss der **Umfang der wirtschaftlichen Nutzung** begrenzt sein. Bei Einsatz der gleichen Inputs darf die zugewiesene Kapazität der wirtschaftlichen Nutzung nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der Forschungsinfrastruktur betragen.

Um direkte oder indirekte Beihilfen auszuschließen, muss die wirtschaftliche Nutzung **zu marktüblichen Preisen** (Vollkosten + Gewinnspanne) verrechnet werden.

v. **Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer (= Abschreibungsdauer) ist im Förderantrag anzugeben und ist maßgeblich für die Dauer der Berichtspflicht (max. 10 Jahre nach dem Jahr der Inbetriebnahme¹).

vi. **Sonstiges**

Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Projektantrag ist Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags im Evaluierungsverfahren.

Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.

5. NUTZUNGSKONZEPT

Für die beantragte Forschungsinfrastruktur ist ein Nutzungskonzept über die gesamte geplante Nutzungsdauer (= Abschreibungsdauer, jedoch max. 10 Jahre) zu erstellen. Die ersten drei Jahre sind im Detail darzustellen.

Die Struktur und die entsprechenden Kernaspekte, die einen wesentlichen Teil der Evaluierung darstellen, finden sich in der Projektbeschreibung.

¹ Bsp.: Inbetriebnahme erfolgt im Juli 2022; die Berichtspflicht erstreckt sich von Juli 2022 bis Dezember 2032, außer die Nutzungsdauer ist kürzer

6. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

i. **Art der Förderung**

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die direkt zurechenbaren Anschaffungskosten der Forschungsinfrastruktur sind mit einer Förderquote von bis zu 90% und bis zur maximalen Förderhöhe (siehe 6.iii) förderbar.

ii. **Höhe der Förderung**

Die Fördersumme für Forschungsinfrastruktur beträgt min. € 100.000 und max. €250.000. Die Höhe der zugesagten Förderung richtet sich nach den beantragten Anschaffungskosten. Die Höhe der ausgezahlten Förderung richtet sich nach den tatsächlichen Anschaffungskosten und ist mit dem Betrag der zugesagten Förderung gedeckelt.

iii. **Förderbare Kosten**

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrags ein Ablehnungsgrund sein.

Förderbar sind ausschließlich Kosten für die Infrastruktur-Anschaffung, die dem geförderten Vorhaben direkt zurechenbar sind, aktiviert werden und zu Ausgaben führen. Neben den Anschaffungskosten für die Forschungsinfrastruktur sind keine weiteren Kostenkategorien förderbar.

iv. **Ausschluss der Doppelförderung**

Eine Doppelförderung der Anschaffungskosten sowie eine Förderung der Abschreibung der beantragten Forschungsinfrastruktur durch zusätzliche Drittmittel und Förderungen ist auszuschließen.

v. **Nicht förderbare Kosten**

- Rechnungen, die nicht auf die Projektträger*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von den Projektträger*innen geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Projektträger*innen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Projektträger*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken

- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notar*in)
- Finanzierungskosten
- externe Leistungen verbundener Unternehmen bzw. Partnerunternehmen

vi. **Eigenmittel**

Der erforderliche Eigenmittel-Anteil beträgt mindestens 10% der direkt zurechenbaren aktivierungsfähigen Anschaffungskosten der Forschungsinfrastruktur.

Die Finanzierung der Eigenmittel über zusätzliche Drittmittel und Förderungen ist zulässig.

vii. **Kostenabrechnung / Berichtspflichten**

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens und gegebenenfalls bei sogenannten Finanzaudits nachgewiesen werden.

7. KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

i. **formale Begutachtung**

- i. Vollständigkeit des Antrags
- ii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 4
- iii. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 6

ii. **Fachbegutachtung**

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter*innen (siehe 3.ii) die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern.

Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterium vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 * max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

- **Exzellenz [K1]**
 - Bedarf und Einsatzbereich
 - Innovation und Zielsetzung
 - Relevanz der erwarteten Ergebnisse

- **Umsetzung [K2]**
 - Qualität und Angemessenheit des Nutzungskonzepts
 - Finanz- und Ressourcenplanung
 - Rahmenbedingungen und Qualifikation

- **Wirkung [K3]**
 - Forschungskompetenzen und institutionelle Profilentwicklung
 - Dissemination und Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperationen
 - Gesellschaftliche / ökonomische / ökologische / technologische Wirkung

8. PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN EINRICHTUNGEN

Die antragstellenden Einrichtungen sind zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung
- ii. Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts; Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während sowie mindestens weitere sieben Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt
- iii. Führung eines adäquaten Rechnungswesens inkl. Trennungsrechnung (wirtschaftlicher / nicht-wirtschaftlicher Bereich)
- iv. Verfassen und Einreichen entsprechender Berichte an die Förderstelle, gemäß der von ihr vorgelegten Struktur für das Berichtswesen
- v. Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse
- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle
- viii. Nennung der Förderstelle und des Landes NÖ als Fördergeberin bei Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit
- ix. Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#)
- x. Einhaltung des Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. 1 Nr. 17/2006, i.d.g.F. und dessen Durchführungsbestimmungen bei der Vergabe der anzuschaffenden Forschungsinfrastruktur; Anwendung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes LGBl. 7200-3 und dessen Durchführungsbestimmungen

- xi. Anwendung und Einhaltung bestehender Normen und Gebote in den Bereichen Wissenschaftsintegrität und Wissenschaftsethik

9. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#).

Folgende Punkte können darüber hinaus zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen:

- i. Die Forschungsinfrastruktur wurde vor der Förderzusage angeschafft oder wird ohne Zustimmung der Förderstelle nicht rechtzeitig binnen zwölf Monaten nach der Förderzusage in Betrieb genommen.
- ii. Eine Veräußerung und / oder Standortänderung der geförderten Forschungsinfrastruktur erfolgt ohne Zustimmung der Förderstelle.
- iii. Der Anteil der wirtschaftlichen Nutzung beträgt in einem oder mehreren Jahren mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität.

Sofern es nicht anders von der Förderstelle bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR² zu erfolgen.

10. DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich als Fördergeberin, externe Fachgutachter*innen, und Prüfer*innen) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeit geltenden [österreichischen Datenschutzgesetzes](#) (DSG) bzw. der [europäischen Datenschutzgrundverordnung](#) (DSGVO) verarbeitet.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

² Sofern der 12-Monats-EURIBOR negativ ist, gilt ein Zinssatz von 2% p.a.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **06.12.2021** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „FTI-Infrastruktur 2021“. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at) veröffentlicht.